Herzlich Willkommen bei der Abteilung Jugendfußball des TuS Homberg 1912 e.V.

Für die Aufnahme Ihres Kindes und die Beantragung der erforderlichen Spielberechtigung erhalten Sie in der Anlage einige Dokumente, welche wir von Ihnen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück benötigen.

Folgende Dokumente werden zur Aufnahme in unseren Verein sowie zur Beantragung eines Spielerpasses für Ihr Kind benötigt:

- **Aufnahmeantrag** (Seiten 2-3) zur Beantragung der Mitgliedschaft beim TuS Homberg 1912 e.V.
- **Spielberechtigungsantrag** (Seiten 4-5) zur Beantragung eines Spielerpasses beim WDFV
- **Einverständniserklärung** zur Nutzung von **Spielerfotos** im Rahmen des Spielbetriebs (Seite 6)
- **Einverständniserklärung** zur Veröffentlichung von **Fotos** (Seite 7)
- **Erklärung** zur **Aufsichtspflicht** (Seite 8)
- Zusätzlich zu diesen Dokumenten benötigen wir für die Beantragung des Spielerpasses noch:
    - **Meldebescheinigung** (im Bürgerbüro Ihres Wohnortes) **oder** die originale **Geburtsurkunde** Ihres Kindes

Sollte Ihr Kind bereits in einem Fußballverein gespielt haben, benötigen wir neben den oben genannten Unterlagen noch zusätzlich die folgenden Informationen:

- Wurde die Mitgliedschaft beim vorherigen Verein gekündigt?
- Wurde für Ihr Kind die Spielberechtigung beim vorherigen Verein beendet?

Alle Unterlagen geben Sie bitte komplett ausgefüllt und unterschrieben dem verantwortlichen Trainer zurück. Erst nach Vorliegen aller Unterlagen kann eine Aufnahme in den Verein und eine Beantragung der Spielberechtigung erfolgen.

Den Unterlagen beigefügt ist die aktuelle Vereinssatzung (Seiten 9-11) sowie die aktuelle Beitragsordnung (Seiten 12-13) des TuS Homberg 1912 e.V. beigefügt. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag Mitglieder Verein	2,50 € monatlich bzw.	15,- € halbjährlich
zzgl. Flatrate für Kinder & Jugendliche	8,00 € monatlich bzw.	48,- € halbjährlich
zzgl. Abteilungsbeitrag Jugendfußball	1,50 € monatlich bzw.	9,- € halbjährlich
Summe	**12,00 € monatlich bzw.**	**72,- € halbjährlich**

Weitere Informationen zu unserem Verein und der Abteilung Fußballjugend finden Sie unter:

https://www.tus-homberg.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den verantwortlichen Trainer oder sprechen mich an.

Vielen Dank das Sie sich für den TuS Homberg 1912 e.V. entschieden haben.

Mit sportlichem Gruß,

Uwe Fischer
Abteilungsleiter Jugendfußball

AUFNAHMEANTRAG

Vers. 13 / 2023

Bitte deutlich und vollständig ausfüllen, nur für 1 Person verwenden. **Eintrittsdatum:** **Mitglieds-Nr.:** (wird vom Verein ausgefüllt)

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Turn- und Sportverein Homberg 1912 e.V.
Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

PFLICHTANGABEN

Geschlecht: männlich weiblich andere
Vorname: **Nachname:** **Geburtstdatum:**
Straße, Hausnummer: **PLZ, Ort:**

Abteilungszugehörigkeit als aktives Vereinsmitglied für folgende Sportart/en:

Kindersport (Kinderturnen, Eltern- u. Kindturnen, Ballspiele und Trampolin)

Geräteturnen	Handball	Fußball Jgd.	OCR
Fußball Erw.	Karate	Fitness & Gesundheitssport	
Walking / Lauftreff	Radsport	Tischtennis	
Volleyball	Badminton	Spiel & Sport, sonstige Angebote	

passives Vereinsmitglied

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jew. gültigen Fassung an.
Die Informationspflichten auf der nächsten Seite, gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO, habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten:

Bei Minderjährigen:

Ort, Datum, Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Anschrift (wenn nicht wie Teilnehmer):

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, dass fällige Beiträge von meinem nachfolgend bezeichneten Konto abgebucht werden. Bei Eintritt werden mindestens 6 Monatsbeiträge fällig.

Kontoinhaber / Beitragszahler

IBAN

Ort, Datum, Unterschrift **(Kontoinhaber)**

Alle Beiträge werden lt. Satzung per Lastschrift eingezogen.
Ansonsten berechnen wir 2,00 EUR pro Rechnung.

FREIWILLIGE ANGABEN

Telefonnummer (Festnetz / mobil): **E-Mail:**

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt z. B. Einladungen zur Mitgliederversammlung / Veranstaltungen und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z. B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte

Ermäßigte Beiträge für Schüler / Studenten / Familien

Familienbeiträge: Familien im Sinne der Beitragsordnung sind mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens ein Erziehungsberechtigter, gleich welcher Beitragsart bei gemeinsamer Wohnung. Mindestens 1 Mitglied darf das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Ich beantrage den Familienbeitrag für folgende Familie:
Ich bin Schüler /Student und beantrage den ermäßigten Beitrag, einen Nachweis füge ich bei.

Turn- und Sportverein Homberg 1912 e.V.
Füstingweg 30 . 40882 Ratingen . Tel. 02102-52440 . geschaeftsstelle@tus-homberg.de . Postanschrift: Postfach 108213 . 40882 Ratingen

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Der Verantwortliche hat einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den o.g. Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:
Turn- und Sportverein Homberg 1912 e.V. Füstingweg 30, 40882 Ratingen, Tel: 02102-52440,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB; E-Mail: vorstand@tus-homberg.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten / der Datenschutzbeauftragten:
Turn- und Sportverein Homberg 1912 e.V.. Der Datenschutzbeauftragte, Füstingweg 30, 40882 Ratingen,
datenschutzbeauftragter@tus-homberg.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:
Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z. B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben. Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse HRV weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:
Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die erforderlichen Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht.
In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z. B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Stand 5 / 2023

WESTDEUTSCHER FUSSBALLVERBAND E.V.

Postfach 101512, 47015 Duisburg, Telefon: 0203 7172-0
Telefax: 0203 7172-2750, www.wdfv.de, pass@wdfv.de

Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung (Blockbuchstaben)

1. Vereinsname und Ort:_____ Pass-Nr. (falls vorhanden)
2. **Kennziffer LSB:** I__I__I__I__I__I__I__I
3. Name:_____
4. Vornamen (Rufname unterstreichen):_____
5. Geburtsdatum: I__I__I I__I__I__I__I__I__I__I__I__I I__I__I__I__I
6. Geburtsort: _____
7. Geschlecht: m ❑ w ❑ d ❑ 8. Nationalität:_____
9. PLZ: _____ 10. Wohnort: _____
11. Straße: _____

Eintragung nur durch die Passabteilung!

_____

Abmeldedatum:

A. <u>Erstausstellung</u>
<u>Nur für Junioren/innen</u>
Bestätigung des Geburtsdatums durch eine Original-Geburtsurkunde oder durch Bestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. durch Stempel und Unterschrift des Kreisjugendausschusses.

Kreisjugendausschuss Stempel und Unterschrift Einwohnermeldeamt

B. <u>Vereinswechsel</u>

1. Bisher gespielt bei (Verein): _____
2. Soweit nicht Westdeutscher Fußballverband,
   Angabe des Fußballverbandes: _____
3. Austritt (per Einschreiben) am: _____
4. Besteht eine Verbandsstrafe? Nein ❑ Ja ❑
5. Noch ausstehende Verbandsstrafe? Nein ❑ Ja ❑

C. <u>Spieler, die aus dem Ausland kommen</u>
Für Spieler ab dem vollendetem 10. Lebensjahr, die aus dem Ausland kommen, muss die Antragsrückseite ausgefüllt werden (unabhängig davon, ob sie bereits einem Verein angehörten oder vereinslos waren).

Für Spieler, die zwischen 10 und 18 Jahre alt sind und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird zusätzlich, die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Erklärung benötigt, dass der Umzug der Familie aus Gründen erfolgt ist, die mit dem Fußballsport nichts zu tun haben.

D. <u>Zweitausfertigung</u> Begründung: _____ ❑ Passverlust

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird versichert. Bei nachträglicher Feststellung der Unrichtigkeit werden Verein und Spieler im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nach der Satzung und Ordnung des WDFV belangt. Der Spieler bzw. ein Erziehungsberechtigter erklärt sich damit einverstanden, dass der WDFV die Spielerdaten gemäß § 43 Verbandssatzung speichert und weiterverwendet.

_____
Ort, Datum

_____
Vereinsunterschrift mit Stempel (Original)

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Spieler/Spielerin (Original)

_____
Zusätzlich bei Jugendlichen:
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (Original)
Durch diese Unterschrift wird die sportgesundheitliche Eignung bestätigt.

<u>Anschrift für die Passzustellung:</u>

_____

_____

_____

Bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen!

WDFV

Spieler, die aus dem Ausland kommen (bitte auch ausfüllen, wenn der Spieler keinem Verein angehört hat)

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsort: _____

Letzter Wohnort (Stadt) im Ausland: _____

Land / Staat: _____

In Deutschland ansässig ab: _____

Vorname Vater und Mutter: _____

WESTDEUTSCHER
FUSSBALLVERBAND E. V.
Passabteilung
Postfach 10 15 12

47015 Duisburg

……

Vor- und Nachname der Spielerin/des Spielers, Geburtsdatum

TuS Homberg 1912 e.V. - Fussballverband Niederrhein e.V.

Verein, Regional- oder Landesverband

1. Spielbetrieb

a) Spieler*innendaten und Spielbericht

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs verarbeitet der Verband die Spieler*innenstammdaten (z.B. Vor-/Nachname, Geburtsdatum, teilweise einschließlich Geburtsort, Nationalität, ggf. Kontaktinformation und gesetzliche Vertreter*innen, Vereinszugehörigkeit, Details zu Spielrechten und Vereinswechsel), Spieleereignisdaten (Einsatzzeiten in Spielen und Mannschaften, Ein- u. Auswechselungen, Karten, sonstige sportgerichtliche Sanktionen, erzielte Tore, Torschütz*innenlisten), im Junior*innen-Bereich zusätzlich bei Erstausstellung einer Spielberechtigung und internationalen Vereinswechseln Informationen über die Unbedenklichkeit der sportlichen Ausübung sowie statistische Auswertungen über die gespeicherten Daten in einem von der DFB GmbH im Auftrag des Verbands betriebenen IT-System (DFBnet). Die Verarbeitung dieser Daten beruht auf der Erteilung der Spielerlaubnis durch den Landesverband und bedarf keiner Einwilligung. Grundlage ist das Rechtsverhältnis mit dem Verband (Spielberechtigung), Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

b) Erstellung des Spielerfotos durch den Verein

Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist ein Spieler*innenfoto erforderlich. Die Erstellung (nicht die Veröffentlichung oder Verbreitung!) des Fotos kann auch durch den Verein erfolgen. Die rechtliche Grundlage ist das berechtigte Interesse des Vereins an der Beantragung der Spielberechtigung – auch bei Kindern und Jugendlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Gründe, die gegen die Erstellung des Fotos durch den Verein bestehen, können die Spielerin bzw. der Spieler oder deren bzw. dessen Sorgeberechtigte durch einen Widerspruch gegenüber dem Verein geltend machen. In diesem Fall ist das Spieler*innenfoto durch die Spieler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte zur Verfügung zu stellen.

c) Nutzung des Spielerfotos in DFBnet

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Prüfung der Spielberechtigung (sog. digitaler Spieler*innenpass) ist ein Lichtbild der Spielerin bzw. des Spielers zwingend erforderlich. Das Lichtbild wird durch den Verein an den Verband übermittelt und im Auftrag des Verbands in einem von der DFB GmbH für den gesamten deutschen Fußball betriebenen IT-System (DFBnet) gespeichert. Die Verarbeitung des Lichtbilds zur Durchführung des Spielbetriebs beruht ebenso auf dem oben genannten Rechtsverhältnis mit dem Verband (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Dieses zwingend erforderliche digitale Passfoto der Spieler*innen ist im geschlossenen DFBnet lediglich der bzw. dem Mannschaftsverantwortlichen des eigenen Vereins, wenigen offiziellen Verbandsinstanzen (z.B. Staffelleiter*innen, Sportrichter*innen), der angesetzten Schiedsrichterin bzw. dem angesetzten Schiedsrichter sowie der bzw. dem Mannschaftsverantwortlichen der gegnerischen Mannschaft (zeitlich eingegrenzt um den Spieltermin) ausschließlich zum Zweck der Spielrechtsprüfung zugänglich und wird nicht ohne Einwilligung auf FUSSBALL.DE veröffentlicht. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind gesetzlich und durch gesonderte Belehrung zur Einhaltung des Datenschutzrechts verpflichtet.

Die Spielerin bzw. der Spieler räumt dem Verein sowie dem Verband das einfache, räumlich unbegrenzte und auf die Dauer der rechtmäßigen Verarbeitung begrenzte Nutzungsrecht an diesem Foto ein, damit diese das Foto zum vorgenannten Zwecke verwenden können. Die Spielerin bzw. der Spieler erklärt, über die dafür erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen, soweit er das Foto nicht selbst hergestellt hat.

☐ _____

Datum, Unterschrift der Spielerin bzw. des Spielers (bei Minderjährigen alle gesetzlichen Vertreter*innen)

Turn- und Sportverein
Homberg 1912 e.V.

Geschäftsstelle:
Füstingweg 30, 40882 Ratingen

Konto: Sparkasse Hilden · Ratingen · Velbert
IBAN: DE58 3345 0000 0042 3302 41
BIC: WELADED1VEL

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Erziehungsberechtigter:
Anrede: _____
Vorname: _____
Nachname: _____

Erziehungsberechtigter:
Anrede: _____
Vorname: _____
Nachname: _____

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Fotos unseres Kindes

Vorname: _____
Nachname: _____

- auf der Homepage des TuS Homberg,
- in der Presse veröffentlicht und
- auf Facebookseite der Jugendabteilung des TuS Homberg (es sollen hier maximal Mannschaftsbilder gepostet werden. Portraitbilder werden **keine** veröffentlicht!)

veröffentlicht werden.

Kein Einverständnis besteht mit der Veröffentlichung in folgenden Medien (**nicht angekreuzte Medien dürfen veröffentlicht werden**):

( ) Homepage des TuS Homberg,
( ) Presse
( ) Facebook.

Dieses Einverständnis ist von den Erziehungsberechtigten einzeln wie auch gemeinsam jederzeit widerrufbar. Der TuS Homberg entfernt in diesem Fall die Bilder von der Homepage des TuS Homberg. Die Entfernung der Bilder aus Facebook erfolgt nur, soweit dies den Administratoren des TuS Homberg noch möglich ist. Auf die spätere Veröffentlichung von Bildern, die der Presse seitens des TuS mit Einverständnis zur Verfügung gestellt wurden, hat der TuS Homberg keinen Einfluss.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift 1	Unterschrift 2

Turn- und Sportverein
Homberg 1912 e.V.

Geschäftsstelle:
Füstingweg 30, 40882 Ratingen

Konto: Sparkasse Hilden · Ratingen · Velbert
IBAN: DE58 3345 0000 0042 3302 41
BIC: WELADED1VEL

Erklärung zur Dauer der Aufsichtspflicht bzw. deren Übertragung auf die Übungsleiter des TuS Homberg 1912 e.V.

Die Aufsichtspflicht unserer Übungsleiter beginnt mit dem Ihnen bekannten Trainingsbeginn, frühestens aber 10 Minuten vorher und endet spätestens 30 Minuten nach Trainingsende. In der übrigen Zeit können wir nicht regelmäßig für eine ausreichende Beaufsichtigung Ihres Kindes garantieren.

Deshalb bitten wir Sie dringend, für den Fall das Ihr Kind nicht alleine nach Hause gehen darf und Sie ausnahmsweise einmal nicht in der Lage sind Ihr Kind pünktlich abzuholen, den Übungsleiter unverzüglich zu informieren.

Besonderheit für den Trainings- bzw. Spielbetrieb während der Wintermonate

In der Winterzeit kann es vorkommen, dass aufgrund der Witterungsverhältnisse, die Sportanlage durch die Stadt Ratingen gesperrt wird und deshalb keine Trainingseinheiten bzw. kein Spielbetrieb stattfinden darf.
Wir sind bemüht, sowohl die Übungsleiter als auch die betroffenen Mitglieder bzw. deren Eltern über solche Sperrungen zu informieren. Wir können aber nicht die vollständige Information aller betroffenen garantieren.

Deshalb bitten wir Sie, sich grundsätzlich davon zu überzeugen, dass die Trainingseinheiten bzw. das Spiel stattfindet. Informieren Sie sich bitte in solchen Fällen bei ihrem Übungsleiter.

Die Erklärung ist mit Ihrer Unterschrift verbindlich für Kinder bis zur Vollendung des 18 ten Lebensjahres.

Name des Kindes: _____ Geb.Datum: _____

Mein Kind darf nach dem Training/Spiel alleine // nicht alleine die Platzanlage verlassen.

In dringenden Fällen, sind wir unter folgender Nummer zu erreichen:
_____ und/oder _____

_____	_____	_____
Datum	Ort	Unterschrift (Bei Minderjährigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Satzung des Turn- und Sportverein Homberg 1912 e. V.

vom 17.11.2000, geändert am 03.12.2002, 29.04.2004, 22.04.2005, 26.04.2007, 22.04.2009 und 22.04.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der "Turn- und Sportverein Homberg 1912 e.V." mit Sitz in Ratingen ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratingen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   - Förderung des Breiten- und Leistungssports,
   - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
   - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   - Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen,
   - Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen,
   - Bau und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil und zahlen keinen Abteilungsbeitrag. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen von Anschriften, Bankverbindungen, Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. zu Ausbildung oder Wehrdienst, Familienstand und -zugehörigkeit, Wechsel in und zwischen Abteilungen). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember mit monatlicher Kündigung zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Ausscheiden in Ausnahmefällen zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen besteht nicht. Noch ausstehende

Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge
Der Verein kann Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag, Abteilungsbeiträge), Kursgebühren, Aufnahmegebühren, Verzugszinsen, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Rechnungen, Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren, Eintrittsgelder, Umlagen und Sondergebühren für bestimmte Leistungen erheben. Die Höhe aller Beiträge, Gebühren usw. wird vom Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleitungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Jugendvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung
1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   - Wahl des Vorstandes,
   - Wahl der Kassenprüfer/innen,
   - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
   - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
   - Entlastung des Vorstandes,
   - Erteilung der Zustimmung zu Grundstücksgeschäften,
   - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
   - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und im Vereinsheim. Durch Hinweise in der örtlichen Presse soll zusätzlich auf die Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung einschließlich Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Entscheidungen werden durch offene Abstimmung getroffen, es sei denn, mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beschließen geheime Entscheidung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
6. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens zum 1. März im Jahr der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Stimmberechtigte Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
9. Die Vorgehensweise bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins wird verbindlich an anderer Stelle dieser Satzung geregelt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand
1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Aufgabenteilung und die Funktionsbezeichnungen innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
2. Der Vorstand beschließt und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach dieser Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Er kann dazu Ordnungen erlassen, insbesondere Geschäftsordnung und -verteilungsplan, Beitragsordnung und Finanzordnung. Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ehrenamtliche und bezahlte Kräfte einsetzen. Er ist ermächtigt, Ausschüsse zu berufen und Aufgaben zu delegieren. Mindestens zweimal pro Jahr tagt er gemeinsam mit den Abteilungsleitern/innen als Gesamtvorstand.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so müssen Nachwahlen zum Vorstand nur erfolgen, wenn die Zahl aller Vorstandsmitglieder vier unterschreitet. In diesem Fall ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

7. Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 die Einzel-Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhalten soll.

§ 10 Abteilungen

1. Die sportliche Betätigung im TuS erfolgt in Abteilungen. Diese werden vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst. Auf Antrag der Abteilung ist die Auflösung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die Abteilungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter/in und mindestens eine/n Vertreter/in. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen berufen und abberufen. Eine Abberufung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zeitnah vorzulegen. Beschlüsse der Abteilungsversammlung unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Ihr Finanzgebaren unterliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.

§ 11 Jugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Der/die Vorsitzende/r der Vereinsjugend (Jugendwart/in) nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Mitgliederversammlung die gesamte Buch- und Kassenführung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösungen

1. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung muss in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Ratingen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde, gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Homberg zu verwenden hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Beschlossen in Ratingen am 22. April 2010

Beitragsordnung des TuS Homberg 1912 e. V.

Gemäß § 9 Nr. 2 unserer Vereinssatzung hat der Vorstand die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Der Verein kann gemäß § 6 der Satzung von seinen Mitgliedern u.a. folgende Beiträge erheben:

> Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag zuzüglich sportartspezifischer Beiträge)
> Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Rechnungen,
> Rücklastschrift-, Mahn- und Kursgebühren
> Eintrittsgelder
> Sondergebühren für bestimme Leistungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Nachfolgende Mitgliedsbeiträge sind ab 01.05.2023 gültig:

Beitragsart	**Erwachsene**		**Kinder /Jugendliche**	
	monatlich	**halbjährl**	**monatlich**	**halbjährl.**
Grundbeitrag Mitglieder Verein	3,50	21,--	2,50	15,--
Grundbeitrag Familie (siehe Erklärung) Verein	5,--	30,--	--	--
zuzüglich:				
Flatrate für Kinder und Jugendliche bis 18*			8,--	48,--
Abteilungsbeitrag Jugendfußball	--	--	+ 1,50	9,--
Abteilungsbeitrag Kindersport Geräteturnen	--	--	+ 6,00	36,--
Aktive Mitgliedschaft „Sonstiges“	6,50	39,--		
Abteilungsbeitrag Fußball Senioren	11,50	69,--		
Abteilungsbeitrag Fitness & Gesundheitssport	6,50	39,--		
Beitrag (Family-)OCR Kinder /Jugendliche			**7,--**	**42,--**
Beitrag Radsport	5,--	30,--		
Beitrag Tischtennis	8,--	48,--		
Beitrag Volleyball	5,--	30,--		
Beitrag Badminton	5,--	30,--		
Beitrag Walking/ Lauftreff	5,--	30,--		
Beitrag Spiel u. Sport „Sonstiges“	5,--	30,--		
Abteilungsbeitrag Karate	8,--	48,--		

Beitrag für Passive	5,--	30,--	5,--	30,--

Beitragsfrei bleiben: Mitglieder mit mindestens 50 Jahren Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder sowie gegen jährlichen Nachweis: für den Verein aktive Verbandsschiedsrichter.
Übungsleitende zahlen nur den Grundbeitrag/Verein alle Sportartenbeiträge sind für sie frei.

Die Beitragsstruktur / Zusammensetzung des Gesamtbeitrages gestaltet sich wie folgt:

1. Erwachsene Vereinsmitglieder

Zuzüglich zum Grundbeitrag wird der Sportart bezogene Beitrag berechnet. Volljährige **Azubis, Schüler und Studenten** zahlen auf Antrag und gegen jährlichen Nachweis den ermäßigten Grundbeitrag von 2,50 € im Monat.

Für mehrere Sportarten gilt:
Bei den ersten zwei Sportarten muss jede Sportart bezahlt werden. Wenn drei oder mehr Sportarten genutzt werden, müssen die beiden teuersten Sportarten bezahlt werden.
Jede weitere Sportart kann kostenfrei genutzt werden.

2. Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder

Für Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder gilt ein reduzierter Grundbeitrag von 2,50 Euro. Ferner gilt ein Pauschalbeitrag (Flatrate) in Höhe von 8,-- Euro. Mit dem Pauschalbeitrag können Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder alle Sportangebote des Vereins in Anspruch nehmen. Lediglich für die Sportarten Jugendfußball, Family-OCR und Kindersport– Geräteturnen wird ein Zusatzbeitrag von 1,50 (Fußball), 7,00 (Family-OCR) bzw. 6,00 Euro (Geräteturnen) erhoben.

3. Familienbeitrag

Familien im Sinne dieser Ordnung sind mindestens drei Mitglieder, davon mindestens ein Erziehungsberechtigter, gleich welcher Beitragsart bei gemeinsamer Wohnung.
Mindestens ein Mitglied darf das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
Der **Grundbeitrag beträgt pro Familie 5,- Euro**. Weiterhin kommt der „normale“ Sportart spezifische Beitrag 3-fach (2 Erwachsene + 1 Kind od. 1 Erwachsener + 2 Kinder hinzu. Jedes weitere Familienmitglied kann seinen Sport kostenfrei ausüben.

Wechselfristen: Sportarten können halbjährlich gewechselt werden.
An- und Abmeldungen von Sportarten sind an die Geschäftsstelle zu richten.
Die **Mindestmitgliedschaft** beträgt sechs Monate.

Für die **Beitragserhebung** ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Beiträge sind halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahrs im Voraus fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, ist der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen zu berechnen.
Etwaige Beitragsguthaben werden nicht ausgezahlt, sondern bei der/den nächstmöglichen Beitragserhebung/en verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich (z. B. durch Beendigung der Mitgliedschaft), so fallen diese Guthaben an den Verein und werden allgemeinen sportlichen Zwecken zugeführt.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands wird der Beitrag **grundsätzlich per Lastschrift** durch den Verein eingezogen. Hierzu hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Mitgliedern, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, wird für die Rechnungsstellung und den Versand der Rechnung eine Verwaltungsgebühr (siehe Tabelle) je Rechnung mit dem Beitrag in Rechnung gestellt.

Gebühren, Verwaltungskosten		
Kostenart	Vorgang	Betrag
Verwaltungsgebühren	Für die Ausstellung und Versendung einer Beitragsrechnung	2,00 EUR
Mahngebühren 1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	Für die Ausstellung und Versendung einer Erinnerung/Mahnung	 2,50 EUR 3,50 EUR 5,00 EUR

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Kursgebühren werden vom Vorstand, Eintrittsgelder von den Abteilungsleitern in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt.

Kosten für angemietete Räume, Materialien, Zusatzleistungen usw. können vom Vorstand auf die betroffenen Personen umgelegt werden.

Frühere Beitragsordnungen verlieren mit dem heutigen Tag ihre Gültigkeit.

Ratingen, 01.05.2023

gez. Holger Waldminghaus
Vorsitzender